

Vereinsstatuten

Verein Kinderkrippe Luftabon

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Kinderkrippe Luftabon“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Innsbruck.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- (4) Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich geschlechtsneutral und gelten daher analog für das weibliche und männliche Geschlecht.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Organisation und den Betrieb einer gemeinnützigen Kinderkrippe zur Förderung der frühkindlichen Betreuung und Bildung. Das Angebot richtet sich an Erziehungsberechtigte mit Kindern unter drei Jahren, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Tätigkeit auf eine verlässliche Betreuung angewiesen sind. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Ausbildung zu verbessern und den betreuten Kindern eine qualitativ hochwertige, entwicklungsfördernde Umgebung zu bieten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Betreuung der Kinder zwischen 12 Monaten bis 3 Jahren
 - b) Kontakte zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen
 - c) Versammlungen
 - d) Kontakte zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und semesterweise Mitgliedsbeiträge
 - b) Fördermittel von Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen
 - c) Einnahmen aus Kooperationen mit Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen oder anderen Organisationen
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

- e) Sponsoring von Firmen und Werbeeinnahmen
- f) Zinsen, Kapitalerträge, sonstige Kapitaleinkünfte

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan und das Aufsichtsorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsorgans und des Aufsichtsorgans durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Erreichen der Altersgrenze des Kindes nach den jeweiligen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende ein jedes Semesters erfolgen (Ende Februar und Ende August). Er muss dem Leitungsorgan mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das Leitungsorgan kann ein Mitglied in Absprache mit dem Aufsichtsorgan ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan in Absprache mit dem Aufsichtsorgan auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Leitungsorgans in Absprache mit dem Aufsichtsorgan beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Allen Mitgliedern steht das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Rederecht zu. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, das Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den außerordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsorgan die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Leitungsorgan über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Leitungsorgan über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsorgan (§§ 11 bis 12), das Aufsichtsorgan (§ 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Leitungsorgans, des Aufsichtsorgans oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) sowie durch Aushang in der Kinderkrippe einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Leitungsorgan schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied (Familie) hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt ein Mitglied des Aufsichtsorgans den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans, der Rechnungsprüfer und des Aufsichtsorgans;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Leitungsorgans;

- f) Bestätigung der vom Leitungsorgan vorgeschlagenen Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Leitungsorgan

- (1) Das Leitungsorgan besteht aus zwei Mitgliedern: dem Obmann und seiner Stellvertretung. Beide sind einzeln vertretungs- und geschäftsführungsbefugt. Widerspricht jedoch ein Mitglied des Leitungsorgans der Vornahme einer Handlung, so muss diese unterbleiben.
- (2) Das Leitungsorgan wird von der Generalversammlung gewählt. Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist das Aufsichtsorgan verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsorgans einzuberufen. Sollte auch das Aufsichtsorgan handlungsunfähig sein, hat jeder Rechnungsprüfer, der die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Leitungsorgans beträgt ein Jahr; die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Leitungsorgan ist persönlich auszuüben.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Leitungsorganmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw Leitungsorganmitglieds in Kraft.
- (6) Die Leitungsorganmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Aufsichtsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorgans an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens

- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- g) Aufnahme und Beendigung von Mitgliedschaften sowie Entscheidung über Kooperationen.
- h) Festlegung der konkreten Höhe der Einschreibgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- i) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- j) Regelmäßige Information des Aufsichtsorgans über die Entwicklung des Vereins und wesentliche Entscheidungen.

§ 13: Aufsichtsorgan

- (1) Das Aufsichtsorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Aufsichtsorgan überwacht die Tätigkeit des Leitungsorgans hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Einhaltung der Statuten. Es prüft insbesondere, ob die Mittel im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.
- (3) Das Aufsichtsorgan wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser ist für die Koordination der Tätigkeit des Organs zuständig und kann jederzeit Sitzungen des Aufsichtsorgans einberufen.
- (4) Das Aufsichtsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Das Aufsichtsorgan ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen und sich vom Stand der Vereinsangelegenheiten zu überzeugen. Es ist vom Leitungsorgan regelmäßig über alle wesentlichen Entwicklungen zu informieren, insbesondere über:
 - a. Einnahmen- und Ausgabenrechnung,
 - b. Rechenschaftsbericht und Voranschlag,
 - c. laufende Kooperationen,
 - d. organisatorische oder personelle Veränderungen im Betreuungsbetrieb.
- (6) Gibt es Anhaltspunkte für Pflichtverletzungen, Missstände oder gravierende Interessenskonflikte, ist das Aufsichtsorgan berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsorgans dürfen kein anderes Vereinsamt bekleiden und insbesondere nicht dem Leitungsorgan angehören.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsorgan ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsorgan binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Leitungsorgan innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.